

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gegenwärtig kann im Bereich der Mehrwertsteuer, der Sonderverbrauchsteuern und der sonstigen Verbrauchsabgaben eine Forderung, für die von den Behörden eines Mitgliedstaates ein Titel ausgestellt worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich nicht beigetrieben werden.

Die einzelstaatlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Beitreibung von Mehrwertsteuer, Sonderverbrauchsteuern und sonstigen Verbrauchsabgaben stellen schon wegen ihres auf das jeweilige Hoheitsgebiet begrenzten Anwendungsbereichs ein Hindernis für die Errichtung sowie eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes dar. Es ist deshalb erforderlich, gemeinschaftliche Regeln zur gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung zu erlassen, die auch für die Beitreibung der mit den Forderungen verbundenen Zinsen und Kosten gelten müssen.

Auf dem Gebiet der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen, hat der Rat durch eine Richtlinie vom 15. März 1976 gemeinsame Regelungen getroffen ¹⁾:

Auf steuerlichem Gebiet kann auf diese Regelungen zurückgegriffen werden; folglich braucht nur der Anwendungsbereich der Richtlinie vom 15. März 1976 erweitert zu werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Überschrift der Richtlinie des Rates vom 15. März 1976 wird wie folgt geändert:

„Richtlinie des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen:

1. im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen,
2. im Bereich der Mehrwertsteuer, Sonderverbrauchsteuern und sonstigen Verbrauchsabgaben.“

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 19. März 1976, S. . . .

Artikel 2

Artikel 2 der Richtlinie des Rates vom 15. März 1976 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d wird mit unverändertem Wortlaut Buchstabe e;
- b) hinter Buchstabe c wird Buchstabe d mit folgendem Wortlaut eingeführt:
„Mehrwertsteuer, Sonderverbrauchssteuern und sonstigen Verbrauchsabgaben.“

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 128/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Der Rat hat am 15. März 1976 eine Richtlinie erlassen über die gegenseitige Unterstützung bei der Beibehaltung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen²⁾.

Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, Sonderverbrauchsteuern und sonstigen Verbrauchsabgaben besteht noch keine Regelung, die für die Beibehaltung dieser jedem Mitgliedstaat eigenen Steuern, die bei Einführen oder bei Inlandsumsätzen geschuldet werden, eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten oder den Austausch von Auskünften hierüber vorsieht.

Da einerseits die Erhebung der landwirtschaftlichen Abschöpfungen und der Zölle und andererseits die Erhebung der indirekten Steuern und Abgaben miteinander einhergehen, ist es notwendig, gemeinsame

Regelungen zur gegenseitigen Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten zu treffen, die auch diese Steuern und Abgaben umfassen.

Zu diesem Zweck beinhaltet der vorliegende Vorschlag eine Änderung der obengenannten Richtlinie des Rates vom 15. März 1976 dahingehend, daß ihr Anwendungsbereich auf die Mehrwertsteuer, die Sonderverbrauchsteuern und die sonstigen Verbrauchsabgaben ausgedehnt wird.

Folglich gelten alle Bestimmungen der Richtlinie vom 15. März 1976 auch auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, Sonderverbrauchsteuern und sonstigen Verbrauchsabgaben, sobald ein Mitgliedstaat die in Artikel 24 vorgeschriebenen Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinie trifft.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 19. März 1976